



Amtssigniert. SID2018051148143
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Johanna Schlatter

Telefon 0512/508-2215

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

p.A.: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-268/46-2018

Innsbruck, 30.05.2018

Zu Zl. BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018 vom 25. April 2018

Zum betreffsgegenständlichen Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben.

1. Zu § 2 Abs. 2 Z 2 des Gesetzesentwurfes:

Im Entwurf ist (grundsätzlich zu Recht) vorgesehen, dass in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen nicht von § 2 Abs. 1 des Entwurfes umfasst sein sollen. Im Hinblick auf jene Bundesgesetze, die durch das 2. BRBG aufgehoben werden sollen, bleiben aber voraussichtlich in einigen Bereichen Bestimmungen (beispielsweise über die Kompetenzverteilung) bestehen, ohne dass es dieser weiterhin bedürfte, zumal keine weiteren Bestimmungen in diesen Gesetzen weiter in Kraft sein werden (siehe dazu z.B. § 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998).

2. Zur Anlage des Gesetzesentwurfes:

a) Klassifikationsnummern 63.01.01/058 und 06.01.01/076

Angemerkt werden darf, dass seitens der Tiroler Landesregierung nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. Juni 1978 über die Verwendung von Geldstrafen und Geldbußen, BGBl. NR. 321/1978, und die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. Juli 1980 über die Verwendung von Geldstrafen und Geldbüßen, BGBl. Nr. 334/1980, mit 30.06.2020 außer Kraft gesetzt werden sollen, zumal vergleichbare Verordnungen (z.B. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Mai 1981 über die Verwendung der Geldmittel aus Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 239/1981) weiter bestehen bleiben.

b) Klassifikationsnummer 63.01.01/113

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Juli 1988 über die Grundausbildung für Musikoffiziere soll mit 30.06.2020 außer Kraft treten. Die Tiroler Landesregierung merkt hierzu an, dass der Grund dafür nicht erkannt werden kann.

c) Klassifikationsnummer 66.01.01/118

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung, BGBl. II Nr. 245/1999, soll entsprechend der Anlage zum Entwurf des 2. BRBG mit 31.12.2021 außer Kraft treten. Angesichts dessen, dass die Rechtsgrundlagen dieser Verordnung (§ 185 Abs. 5 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2018, und § 95 Abs. 1 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2017) unverändert in Geltung stehen und die Änderung bzw. Abschaffung dieser Rechtsgrundlagen nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht geplant ist, sollte eine weiterhin anhaltende Rechtsfortwirkung für die gegenständliche Verordnung vorgesehen werden.

d) Klassifikationsnummer 81.01.01/002

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. August 1948 betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches (Wasserbuchverordnung), BGBl. Nr. 201/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 228/1956, soll mit 30.06.2020 aufgehoben werden. Von Seiten der Tiroler Landesregierung wird davon ausgegangen, dass diese Vorschrift durch eine neue Rechtsvorschrift ersetzt wird.

3. Zur Anlage zu den Erläuterungen (Negativliste):**a) Veräußerungen, Verfügungen oder Belastungen von Liegenschaften**

Hinsichtlich jener Bundesgesetze, die die Veräußerung, Verfügung oder Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft vorsehen, sei darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung der Aufhebung von Seiten der Tiroler Landesregierung nicht möglich ist. Nur beispielhaft wird hierbei auf das Bundesgesetz vom 17. April 1963, betreffend die Veräußerung und Belastung bundeseigener Liegenschaften in der KG Innsbruck, BGBl. Nr. 91/1963, verwiesen (siehe Seite 35 des Anhangs zu den Erläuternden Bemerkungen). Dabei wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, bestimmte Grundstücke (alle in KG Innsbruck) zu veräußern und unentgeltlich zugunsten der Stadtgemeinde Innsbruck zu belasten. Konkrete Dienstbarkeiten, wie die Errichtung und Belassung von Lichtschächten sowie der Zugang zu denselben, oder auch das Betreten eines Grundstücks, um an dem darauf befindlichen Erzherzog-Eugen-Denkmal Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, werden im Bundesgesetz angeführt. Ob diese konkreten Dienstbarkeiten noch bestehen, sie grundbücherlich einverleibt oder inzwischen erlassen wurden, kann nicht abschließend beurteilt werden.

b) Klassifikationsnummern 60.03.02/007, 60.03.02/008 und 60.03.02/009

Mit dem 2. BRBG sollen die Verordnungen BGBl. Nr. 356/1974 (Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie), BGBl. Nr. 357/1974 (Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Verkehr) und BGBl. Nr. 358/1974 (Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium beim Bundeskanzleramt) behoben werden. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass in den §§ 112 Abs. 4 und 161 Abs. 2 bis 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2017, weiterhin die Errichtung der angeführten staatlichen Wirtschaftskommissionen sowie die Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen vorgesehen ist.

c) Klassifikationsnummern 80.07.05/022 und 80.07.05/024

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Berggebiete und benachteiligten förderungswürdigen Gebiete bestimmt werden (BGBl. Nr. 771/1995) und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Bergbauerbetriebe im Land Tirol bestimmt werden (BGBl. Nr. 1053/1994) sind rechtliche Grundlagen für mögliche Förderungen landwirtschaftlicher Betriebe in Tirol. Es sollten die beiden angeführten Verordnungen daher im Rechtsbestand beibehalten werden.

d) Klassifikationsnummern 82.04.08/004, 82.04.08/012, 82.04.08/013, 82.04.08/018, 82.04.08/019, 82.04.08/020, 82.04.08/021, 82.04.08/023, 82.04.08/029 und 82.04.08/031

Nach § 5 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2017, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit, zur Hintanhaltung schädlicher Wirkungen im Sinne des § 3 und zur Sicherung der Qualität im Sinne des § 4 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen, Verfahren oder Gegenstände zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln oder Wirkstoffen und über das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verwendung von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu erlassen. Mit den Verordnungen BGBl. Nr. 404/1984, BGBl. Nr. 284/1987, BGBl. Nr. 232/1989, BGBl. Nr. 64/1992, BGBl. Nr. 397/1992, BGBl. Nr. 296/1993, BGBl. Nr. 69/1994, BGBl. Nr. 862/1994, BGBl. II Nr. 281/1997 und BGBl. II Nr. 179/1998, mit welchen Arzneimittel mit bestimmten Inhaltsstoffen, das Inverkehrbringen von Arzneimitteln und die Kennzeichnung sowie Fach- und Gebrauchsinformationen von Arzneimitteln geregelt werden, kommt der Bundesminister dieser Verpflichtung nach. Ihre Aufhebung wird seitens der Tiroler Landesregierung insofern nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Verwendung, Zubereitung bzw. das Inverkehrbringen dieser Stoffe in einer anderen normativen Bestimmung (so z.B. unmittelbar durch das Arzneimittelgesetz oder im Arzneibuch) weiterhin verboten ist.

e) Klassifikationsnummer 96.01

In der Anlage 3 zum Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, sind zur B 198 Lechtalstraße das Gesetz BGBl. Nr. 343/1980, zur B 179 Fernpassstraße das Gesetz BGBl. Nr. 3/1983 sowie zur B 182 Brennerstraße das Gesetz BGBl. Nr. 183/1998 angeführt, welche den Straßenverlauf von derzeit noch nicht gebauten Straßen definieren. Deshalb sollten diese drei genannten Gesetze betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufs nicht aufgehoben werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Umweltschutz zu ZI. R-2/116-2018 vom 14.05.2018

Landessanitätsdirektion zu ZI. LSD-E-10/2/1-2018 vom 17.05.2018

Wasser-, Forst- und Energierecht zu ZI. IIIa1-A-10.007/415-2018 vom 17.05.2018

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. GESKA-A3-RV-SONST/108-2018 vom 18.05.2018

Zusammenlegung, Bringung und Servituten zu ZI. ZBS-V138/356-2018 vom 18.05.2018

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu ZI. LR-6118/363-2018 vom 28.05.2018

das Sachgebiet

Straßenerhaltung zu ZI. VuS-0-115/242-2018 vom 15.05.2018

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf